

Statuten vom 12. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I	Verein und Vereinszweck	3
1	Vereinsname	3
2	Sitz	3
3	Zweck	3
4	Aufgaben und Vorgehensweise	3
5	Zweisprachigkeit	3
6	Verhältnis der Vereinstätigkeit zu den Aufgaben der Kantone, Städte und Gemeinden sowie Regionalorganisationen	3
II	Mitgliedschaft	3
7	Mitgliedschaft, allgemein	3
8	Mitgliederkategorien, Mitglieder mit Stimmrecht	4
9	Mitgliederkategorien; Mitglieder ohne Stimmrecht (Passivmitglieder)	4
10	Beginn und Ende der Mitgliedschaft für alle Mitgliedschaftsarten	4
III	Vereinsorgane	4
11	Mitgliederversammlung	4
12	Mitgliederversammlung, Stimmengewichtung	5
13	Vorstand	5
14	Revisionsstelle	6
15	Geschäftsausschuss	6
IV	Weitere Gremien	6
16	Arbeitsgruppen	6
17	Geschäftsstelle	6
18	Beirat	6
V	Finanzierung	6
19	Grundsätze	6
20	Mitgliederbeitrag für die laufenden Aktivitäten	6
21	Finanzierung von Projekten	7
22	Beiträge Aussenstehender	7
VI	Schlussbestimmungen	7
23	Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins	7
24	Auflösung	7

Art.	Randtitel	
I		Verein und Vereinszweck
1	Vereinsname	Unter dem Namen «Verein Hauptstadtregion Schweiz (HSR-CH) » besteht ein Verein nach den Artikeln 60 ff. ZGB.
2	Sitz	Der Verein hat seinen Sitz in Bern.
3	Zweck	¹ Der Verein versteht die Hauptstadtregion Schweiz (im folgenden: Region) als zweisprachigen Zusammenarbeitsraum mit gemeinsamen Interessen. ² Der Verein bezweckt die Förderung der Lebensqualität aller Einwohnerinnen und Einwohner der Region sowie die Verbesserung der Wirtschaftsleistung im Zusammenarbeitsraum indem er a. zur Wahrung der Interessen der Vereinsmitglieder insbesondere dem Bund gegenüber beiträgt; b. die Zusammenarbeit unter den Vereinsmitgliedern unterstützt; c. das Bewusstsein der Zugehörigkeit zur Region fördert.
4	Aufgaben und Vorgehensweise	¹ Der Verein koordiniert zu diesem Zweck die gemeinsamen Interessen und Aktivitäten der Vereinsmitglieder, soweit sie die Region betreffen. ² Er initiiert und fördert Zusammenarbeitsprojekte. ³ Er beachtet bei seinen Aktivitäten das Subsidiaritätsprinzip und sorgt für eine schlanke und flexible Organisation.
5	Zweisprachigkeit	¹ Deutsch und Französisch sind die offiziellen Sprachen des Vereins. ² Er engagiert sich für den Austausch über die Sprachgrenzen hinweg.
6	Verhältnis der Vereinstätigkeit zu den Aufgaben der Kantone, Städte und Gemeinden sowie Regionalorganisationen	¹ Die Mitgliedschaft und die Vereinstätigkeit erweitern oder beschränken die Kompetenzen sowie die Aufgaben der Mitglieder nicht. ² Deren Kompetenzen und Aufgaben bestimmen sich deshalb ausschliesslich nach dem jeweils geltenden Recht des Bundes, der Kantone und Gemeinden.
II		Mitgliedschaft
7	Mitgliedschaft, allgemein	¹ Die Mitgliedschaft mit Stimmrecht ist beschränkt auf öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften schweizerischen Rechts sowie Regionalorganisationen, die solche Gebietskörperschaften vertreten. ² Die Mitgliedschaft mit Stimmrecht ist ferner in räumlicher Hinsicht beschränkt auf solche öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, die zum Grossraum der Hauptstadtregion Schweiz gehören oder intensive wirtschaftliche, kulturelle und verkehrliche Beziehungen zu einem wesentlichen Teil des Grossraums pflegen. ³ Die Mitgliedschaft ohne Stimmrecht (Passivmitgliedschaft) unterliegt den Einschränkungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht.

Art.	Randtitel	
8	Mitgliederkategorien, Mitglieder mit Stimmrecht	¹ Mitglieder mit Stimmrecht sind: a. Kantone; b. Städte und Gemeinden mit mindestens 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Direktmitgliedschaft); c. Regionalorganisationen (Agglomerationen, Regionalkonferenzen, Gemeindeverbände, Planungsvereine usw.), soweit sie Gebietskörperschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 vertreten, die Mitglied der Regionalorganisation sind (Regionalmitgliedschaft); d. Gruppen von Städten und Gemeinden mit insgesamt mindestens 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Gruppenmitgliedschaft). Eine Gruppenmitgliedschaft ist ausgeschlossen, wo einer Stadt oder Gemeinde die Regionalmitgliedschaft offen steht. ² Städte und Gemeinden entscheiden über die Art ihrer Mitgliedschaft. Mehrfache Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
9	Mitgliederkategorien; Mitglieder ohne Stimmrecht (Passivmitglieder)	¹ Mitglieder ohne Stimmrecht sind: a. Organisationen der Zivilgesellschaft wie Wirtschafts- und Kulturverbände und -institutionen; b. Kantone, Städte, Gemeinden und Regionalorganisationen mit Beobachterrolle. ² Mitglieder ohne Stimmrecht können in Projekten und Arbeitsgruppen mitarbeiten und mitbestimmen, haben aber kein Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und können auch keine Vertreterinnen oder Vertreter in
10	Beginn und Ende der Mitgliedschaft für alle Mitgliedschaftsarten	¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands. ² Die Mitgliedschaft endet durch a. Kündigung: diese ist möglich per Ende jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten; b. durch Ausschluss: dieser erfolgt mit Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wenn die Aktivitäten des Mitglieds den Zielen des Vereins erheblichen Schaden zufügen. ³ Der Ausschluss muss nicht begründet werden.
III		Vereinsorgane
11	Mitgliederversammlung	¹ Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Mitglieder ohne Stimmrecht können sich äussern, haben aber kein Antragsrecht. ² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Stimmrechte vertreten ist. Die Mitglieder lassen sich in der Regel durch Exekutivmitglieder vertreten. Die Delegation besteht je Mitglied aus maximal zwei Personen. ³ Die Mitgliederversammlung entscheidet aufgrund des absoluten Mehrs der an der Versammlung vertretenen Stimmrechte. Vorbehalten bleibt Artikel 24. ⁴ Die Mitgliederversammlung a. wählt das Co-Präsidium des Vereins und des Vorstandes, wobei diese Ämter in der gleichen Person vereinigt werden können; b. wählt den Vorstand und die Revisionsstelle; c. bestimmt alljährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge, das Budget und das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr, d. genehmigt den Jahresbericht und die Rechnung, e. beschliesst über die Entlastung des Vorstandes, f. legt sofern nötig ein Geschäftsreglement für die Organe fest,

Art.	Randtitel	
		g. beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern; h. revidiert die Statuten, i. beschliesst über die Auflösung des Vereins (Artikel 24).
12	Mitgliederversammlung, Stimmengewichtung	¹ Kantone einerseits und Städte/Gemeinden/Regionalorganisationen/Gruppen andererseits haben je gleich viele Stimmen (Parität). ² Städten und Gemeinden steht pro 5'000 Einwohnerinnen und Einwohner 1 Stimmrecht zu. ³ Regionalorganisationen und Gruppen verfügen über jene Stimmenzahl, welche die von ihnen vertretenen Städte und Gemeinden als Mitglieder insgesamt hätten. ^{3a} Verfügt eine Stadt/Gemeinde/Regionalorganisation/Gruppe aufgrund der Beschränkung der Mitgliederbeträge von Artikel 20 Absatz 4 über eine im Verhältnis zum Mitgliederbeitrag überproportionale Anzahl an Stimmen, werden die überschüssigen Stimmen anteilmässig auf alle stimmberechtigten Städte/Gemeinden/Regionalorganisationen/Gruppen verteilt. ⁴ Die Gesamtstimmenzahl aller Kantone entspricht der jeweils aktuellen Gesamtstimmenzahl der Städte, Gemeinden und Regionalorganisationen. Jeder Kanton hat gleich viele Stimmen. Lässt die Stimmenzahl keine gleichmässige Aufteilung zu, so erhalten die Kantone in der Reihenfolge ihrer Einwohnerzahl eine zusätzliche Stimme. ⁵ In der Einladung zur Mitgliederversammlung werden die geltenden Stimmrechtsverhältnisse bekanntgegeben. Grundlage ist die jeweils neueste ESPOP-Statistik.
13	Vorstand	¹ Der Vorstand besteht - aus einem Mitglied jedes Kantons, - aus einem Mitglied einer Stadt, einer Gemeinde oder einer Regionalorganisation jedes Kantons sowie aus gleich vielen weiteren Mitgliedern von Städten, Gemeinden oder Regionalorganisationen. Wenn ein Mitglied der Zivilgesellschaft zum Mitglied des Co-Präsidiums gewählt wird, wird es weiteres Mitglied des Vorstandes. ² Kantonsmitglieder haben doppeltes Stimmrecht. ³ Die Vorstandsmitglieder müssen mit Ausnahme des Co-Präsidiums Mitglieder einer Exekutive oder eines Vorstands sein. ⁴ Beim Co-Präsidium soll eine Abwechslung die angemessene Vertretung der Sprachen und der Kantone gewährleisten. Das Co-Präsidium kann durch Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft besetzt werden. ⁵ Die Mitglieder des Co-Präsidiums werden für eine Amtsdauer von maximal 4 Jahren gewählt. Angestrebt werden jeweils überschneidende Amtsperioden. ⁶ Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. ⁷ Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Insbesondere vertritt er den Verein gegen aussen und verfügt über das von der Mitgliederversammlung beschlossene Budget. ⁸ Der Vorstand bestimmt einen Geschäftsausschuss, der zusammen mit der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte führt. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art ihrer Zeichnung fest. ⁹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmrechte vertreten ist. Dem Co-Präsidium steht der Stichtscheid zu. ¹⁰ Zirkularbeschlüsse sind möglich, sofern kein Mitglied eine Beratung verlangt. Sie erfordern die Zustimmung der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder unter Ausschluss des Stichtscheids des Co-Präsidiums.

Art.	Randtitel	
14	Revisionsstelle	¹ Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht über die Rechnungsführung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Rechnung. ² Revisionsstelle ist eine von der Mitgliederversammlung bestimmte, fachlich ausgewiesene Verwaltungseinheit eines Kantons.
15	Geschäftsausschuss	¹ Der Geschäftsausschuss besteht aus mindestens je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone und der Städte/Gemeinden/Regionalorganisationen. Dabei ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Sprachen und der Kantone zu achten. ² Seine Aufgaben und Kompetenzen werden vom Vorstand festgelegt.
IV		Weitere Gremien
16	Arbeitsgruppen	¹ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. ² Arbeitsgruppen verfügen über ein Pflichtenheft sowie ein Budget, die vom Vorstand festzusetzen sind. ³ In den Arbeitsgruppen können auch Mitglieder ohne Stimmrecht mitarbeiten und mitbestimmen. ⁴ Die Arbeitsgruppen können im Rahmen ihres Pflichtenhefts zu ihren Beratungen Nichtmitglieder beiziehen. ⁵ Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Bericht und stellen Antrag.
17	Geschäftsstelle	¹ Der Vorstand bestimmt die Geschäftsstelle. Er schliesst die dafür nötigen Verträge ab. ² Der Vorstand oder der Geschäftsausschuss erteilen der Geschäftsstelle die Aufträge.
18	Beirat	¹ Der Vorstand kann einen Beirat aus höchstens 20 Personen mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen einsetzen. ² Der Beirat äussert sich zuhanden des Vorstands und der Mitgliederversammlung in wichtigen Fragen.
V		Finanzierung
19	Grundsätze	¹ Gemeinsame Aufgaben, wie die Tätigkeit der Geschäftsstelle, die Vereinsinfrastruktur, Grundlagenarbeiten, Vorabklärungen zu Projekten und die laufende Vertretung der gemeinsamen Interessen werden durch jährliche Mitgliederbeiträge, Projekte dagegen in der Regel durch die daran beteiligten oder interessierten Mitglieder finanziert. ² Vorbehalten bleibt Artikel 22 (externe Beiträge).
20	Mitgliederbeitrag für die laufenden Aktivitäten	¹ Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird aufgrund des Budgets für das Folgejahr durch die Mitgliederversammlung festgelegt. ² Die Mitgliederbeiträge werden proportional nach der Stimmkraft abgestuft (vorbehaltlich Absatz 4 hiervor). ^{2a} Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge der Städte/Gemeinden/Regionalorganisationen/Gruppen mit Stimmrecht bildet die Anzahl Stimmen vor einer allfälligen Verteilung nach Artikel 12 Absatz 3a.

Art.	Randtitel	
		³ Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b bezahlen die gleichen Mitgliederbeiträge wie Mitglieder mit Stimmrecht. ⁴ Der maximale Jahresbeitrag für Mitglieder mit Stimmrecht und Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. b beträgt CHF 3'000 pro Stimme und CHF 50'000 insgesamt. ⁵ Erreicht der Beitrag einer einzelnen Stadt oder Gemeinde eine unangemessene Höhe, so hat sie Anspruch auf Neuaushandlung des Verteilschlüssels bis zur nächsten Mitgliederversammlung. ⁶ Treten Städte, Gemeinden, Gemeindegruppen oder Regionen nach dem 1.2015 bei, leisten sie einen Eintrittsbeitrag in der Höhe eines Jahresbeitrags. Massgeblich ist dabei der Mitgliederbeitrag pro Stimme, der von der Mitgliederversammlung für das Beitrittsjahr beschlossen wurde. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen eine Reduktion gewähren oder den Eintrittsbeitrag ganz erlassen.
21	Finanzierung von Projekten	¹ Zusammenarbeitsprojekte setzen ein Pflichtenheft sowie ein Projektbudget des Vorstandes voraus. ² Projekte werden mit Beiträgen der interessierten Mitglieder und Aussenstehenden finanziert. ³ Die Mitgliederversammlung kann einen Fonds aus allgemeinen Mitteln des Vereins beschliessen, aus dem Zusammenarbeitsprojekte im Interesse des gesamten Vereins oder einer Mehrheit seiner Mitglieder initiiert und gefördert werden. ⁴ Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Jahresbudgets über den Einsatz von Fondsmitteln gemäss Absatz 3.
22	Beiträge Aussenstehender	Die Aktivitäten des Vereins können von Aussenstehenden mitfinanziert werden.
VI		Schlussbestimmungen
23	Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins	Der Verein haftet ausschliesslich mit seinen eigenen Mitteln für die eingegangenen Verpflichtungen. Die Mitglieder sind nur zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge verpflichtet.
24	Auflösung	¹ Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 2/3 aller Stimmrechte. ² Der Auflösungsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. ³ Mit dem Auflösungsbeschluss bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens oder die Liquidierung der Schulden. ⁴ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Beschlossen von den Gründungsmitgliedern am 2. Dezember 2010

Geändert an der Mitgliederversammlung vom 27. Mai 2011

Geändert an der Mitgliederversammlung vom 31. Mai 2013

Geändert an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2021

Geändert an der Mitgliederversammlung vom 12. Juni 2025